

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige öffentlich - rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870), § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 26.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Burkau erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage der vorliegenden Satzung.

## **§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. dem die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzuordnen ist,
  - 2. der die Verwaltungskosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebenen oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen Kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

## **§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis**

- (1) Die verwaltungsgebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage dieser Satzung ist.
- (2) Für Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen oder sonstigen Anlage zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € bis 25.000,00 € erhoben.

- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.
- (4) Bei Rücknahme eines Antrags kann die Verwaltungsgebühr bei begonnener Bearbeitung ermäßigt werden. Hierbei ist der angefallene Bearbeitungsaufwand angemessen zu berücksichtigen. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, kann auf die Erhebung vollständig verzichtet werden.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlung oder der sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
  1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden und Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch dann als angefallen und werden als Auslagen erhoben, wenn der Gemeinde Burkau aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen und Personen hierauf seinerseits keine Zahlungen zu leisten hat.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG entsteht der Anspruch mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Kosten werden 14 Tage nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

## **§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsgesetzes.

## **§ 7 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Gemäß § 8a Absatz 2 SächsKAG finden abweichend von den §§ 3 bis 4 SächsVwKG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung inklusive der Anlage tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung vom 01.12.2004 außer Kraft.

Die Satzung und die Anlage werden hiermit ausgefertigt.

Burkau, 27.11.2025



Hein  
Bürgermeister

## Verwaltungskostensatzung

## Anlage Kostenverzeichnis

Kostenverzeichnis		
Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Beglaubigungen	
1.1	von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
1.2	einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 € je Seite, mindestens 10,00 €
1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5,00 € je Beglaubigung
1.3	alle in nicht von den Tarifstellen 1.1 und 1.2 erfassten Fälle	0,75 € je Seite mindestens 10,00 €
	Anmerkungen:  Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.  Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 €.  Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die der Beantragung einer Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ dienen sind kostenfrei.	
2.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 €
3.	Negativzeugnis	40,00 €
4.	Vorkaufsrecht	
	Erteilung einer Bescheinigung über das Bestehen und Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB bei einem Verkehrswert des betreffenden Grundstückes von:	
4.1	bis zu 25.000,00 €	40,00 €
4.2	mehr als 25.000,00 € bis 100.000,00 €	50,00 €
4.3	mehr als 100.000,00 € bis 150.000,00 €	60,00 €
4.4	mehr als 150.000,00 € bis 250.000,00 €	70,00 €
4.5	mehr als 250.000,00 €	80,00 €
4.6	Bei Vorkaufsrechten ohne genannten Verkehrswert	50,00 €
5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben (Steuer, Elternbeiträge etc.)	15,00 €
6.	Erteilung einer Erlaubnis für eine Plakatierung	30,00 €
6.1	für Vereine der Gemeinde Burkau	kostenfrei
7.	Einsichtnahme/ Auskünfte	
7.1	Gewährung von Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 € je Akte oder Buch, mindestens 10,00 €
7.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG hinausgehen	45,00 €
7.3	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
8.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	25,00 €
9.	Fristverlängerungen	
9.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder	

9.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	20,00 €
10.	Erteilung einer Zweitsschrift  Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangener Seite mindestens 10,00 €	30 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 10,00 €
11.	Aufnahme einer Niederschrift	25,00 € je Stunde
12.	Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung	25,00 € je Stunde
13.	Vergabe von Hausnummern	45,00 €
14.	Einlagerung von Führerscheinen	25,00 €
15.	Erteilung Schachtschein/ Aufgrabenegenehmigung/ Leitungsauskunft	25,00 bis 150,00 € (je nach Auswand)
16.	Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 TKG in Verbindung mit § 223 Absatz 4 TKG	75,00 €
17.	Erteilung einer Fällgenehmigung	Kostenfrei
18.	Bescheid über die Durchführung einer Brandverhütungsschau bzw. Nachschau	
18.1	Ersatz der Kosten gemäß Bescheid vom Landratsamt Bautzen (§ 17 und § 18 SächsFwVO i. V. m. § 22 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG)	Gemäß Bescheid
18.2	Verwaltungskosten	25,00 €
19.	Amtshandlungen, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Verwaltungsaufwand verbunden sind	45,00 €
20.	Kosten für den Ersatz für verloren gegangene Hundesteuermarke	20,00 €
21.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
22.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	8,00 €
22.2	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1 SächsVwVG	
22.2.1	Wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zum drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 €
22.2.2	Wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00 €
22.3	Verwertung nach § 16 SächsVwVG	95,00 €
22.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG	100,00 €
22.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	250,00 €
22.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	250,00 €
22.7	Wegnahme nach § 27 Abs. 1 SächsVwVG	55,00 €
23.1	Ausstellung einer Zweitsschrift bei Verlust eines Originalzeugnisses	22,00 €
23.2	Ausstellung einer Zweitsschrift eines Originalzeugnisses, die einen größeren Verwaltungsaufwand erfordert (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	55,00 €
24.	Gewerbeanmeldung	40,00 €
25.	Gewerbeummeldung	25,00 €
26.	Gewerbeabmeldung	25,00 €
27.	Einfache Gewerbeauskunft	12,00 €
28.	Erweiterte Gewerbeauskunft	28,00 €
29.	Gestaltung nach § 2 Abs. 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes	25,00 €
30.	Ausstellung von Duplikaten für Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	15,00 €
31.	Einfache Melderegisterauskünfte über eine Person nach § 44	
31.1	Mündliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG	10,00 € je Betroffener
31.2	Schriftliche Auskunft nach § 44 Abs. 1 BMG	14,00 € je Betroffener
32.	Erweiterte Melderegisterauskünfte über eine Person nach § 45 Abs. 1 BMG	

32.1	Schriftliche Auskunft	25,00 € je Betroffener
32.2	Erteilung einer zusätzlichen Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung oder sonstigen Meldebescheinigung	12,00 € je Betroffener
33.	Befreiung von der Ausweispflicht nach PAuswG	12,00 €
34.	Nutzung der gemeindeeigenen Anschlagtafeln (14 Tage) bis Format	
34.1.1	DIN A5 – Gewerbe	1,00 € je Aushang
34.1.2	DIN A5 – Privat	0,50 € je Aushang
34.2.1	DIN A4 – Gewerbe	2,00 € je Aushang
34.2.2	DIN A4 – Privat	1,00 € je Aushang
34.3.1	DIN A3 – Gewerbe	3,00 € je Aushang
34.3.2	DIN A3 – Privat	1,50 € je Aushang
34.3.1	DIN A2 – Gewerbe	5,00 € je Aushang
34.3.2	DIN A2 – Privat	2,50 € je Aushang
35.	Nutzung des gemeindeeigenen Kopiergerätes für die Anfertigung von Kopien	
35.1.1	DIN A4 – schwarz	0,50 € je Seite
35.1.2	DIN A4 – Farbkopie	1,00 € je Seite
35.2.1	DIN A3 – schwarz	1,00 € je Seite
35.2.2	DIN A3 – Farbkopie	1,50 € je Seite

**Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.